

# LANDESRUDERVERBAND SACHSEN E.V.

FACHVERBAND RUDERN IM LANDESSPORTBUND SACHSEN

und

**RUDERJUGEND  
SACHSEN**



Hamburger Straße 80 ° 01157 Dresden ° [www.sachsen-rudern.de](http://www.sachsen-rudern.de) °

[kinderschutz@sachsen-rudern.de](mailto:kinderschutz@sachsen-rudern.de) ° [info@sachsen-rudern.de](mailto:info@sachsen-rudern.de) ° [ruderjugend@sachsen-rudern.de](mailto:ruderjugend@sachsen-rudern.de)

## Konzept Kinder- und Jugendschutz des Landesruderverbandes Sachsen e.V.

1	Präambel .....	2
2	Einordnung und Begriffe.....	2
3	Ziele und Zielgruppen.....	3
3.1	Ziele .....	3
3.2	Akteure und Zielgruppen .....	3
3.2.1	Ebene Landesruderverband Sachsen und Ruderjugend Sachsen (unmittelbar) .....	3
3.2.2	Ebene Mitgliedsvereine (mittelbar) .....	4
4	Risikoanalyse .....	4
5	Grundlagen.....	4
5.1	Verankerung in Satzung und Jugendordnung.....	4
5.2	Benennung Ansprechperson .....	4
6	Prävention .....	4
6.1	Eignung von Personal.....	4
6.1.1	Ehrenkodex.....	5
6.1.2	Polizeiliches Führungszeugnis .....	5
6.2	Qualifizierung, Kompetenzerwerb .....	5
6.2.1	Vorrangige Themen Qualifikation und Kompetenzerwerb:.....	5
6.2.2	Festlegung regelmäßige Maßnahmen für einzelne Zielgruppen:.....	6
6.3	Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen .....	7
7	Intervention.....	7
7.1	Interventionsleitfaden.....	8
8	Sanktionen.....	8
8.1	Lizenzentzug:.....	8
8.2	Arbeitsrechtliche Maßnahmen: .....	9
9	Kommunikation und Information.....	9
10	Beschlüsse und Änderungsnachweis .....	9
11	Anlagen.....	10
11.1	A Kompetenz- und Aufgabenprofil Beauftragte Person Kinder- und Jugendschutz .....	11
11.2	B Ehrenkodex (Deutscher Ruderverband) .....	13
11.3	C Führungszeugnis.....	14
	D Verhaltensregeln .....	16
11.4	E Ansprechstellen und Ansprechpersonen .....	17
11.5	F Handlungsleitfaden .....	18
11.6	G Übersicht Nachweis Fortbildungen und thematische Maßnahmen .....	20

## 1 Präambel

Der Rudersport ist eine faszinierende Sportart. Er begeistert Menschen aller Altersklassen. Die Vereine unseres Landesruderverbandes haben weit über 2000 Mitglieder, davon mehr als 500 jünger als 18 Jahre.

Das Rudern in unserem Landesruderverband wird in vielfältigen Formaten des Breiten- und Leistungssports verwirklicht. Als olympische Sportart haben wir uns insbesondere der Nachwuchsarbeit und Talententwicklung verschrieben. Wir, als Landesruderverband Sachsen (LRVS) und Ruderjugend Sachsen (RJS), wollen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene für das Rudern gewinnen und diese fördern. Dies bringt eine hohe Verantwortung für diese uns anvertrauten Menschen und für alle mit ihnen Tätigen mit. Wir wollen ein vertrauensvolles und gewaltfreies Umfeld in allen Bereichen unseres Verbandes schaffen und uns aktiv für das Wohlergehen aller Akteure engagieren. Der Landesruderverband Sachsen und seine Mitgliedsvereine sollen sichere Orte sein, wo ein faires, vertrauensvolles und wertschätzendes Miteinander besteht.

Kinder- und Jugendschutz umfasst alle relevanten Aspekte, die Auswirkungen auf das gesunde Heranwachsen von Minderjährigen – die körperliche, geistige und seelische Entwicklung – haben. Dazu zählen insbesondere die Prävention vor sexualisierter Gewalt, vor anderen Formen von Gewalt, jegliche negativen Einflüsse auf das Kindeswohl, als auch der grundsätzliche Schutz der Gesundheit und physischen und psychischen Unversehrtheit. Der verantwortungsbewusste und vertrauensvolle Umgang mit Kindern und Jugendlichen anhand transparenter Leitlinien steht dabei im Vordergrund.

Mit diesem Konzept und den darin verankerten Maßnahmen zeigen wir unser aktives Engagement für den Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie die Sensibilisierung aller Handlungsträger in unseren Verbandsstrukturen.

Wir wollen mit diesem Schutzkonzept beispielgebend für unsere Mitgliedsvereine und andere Institutionen und Organisationen im Sport sein, sich auch aktiv für den Schutz der uns anvertrauten Heranwachsenden einzusetzen.

Der LRVS sieht sich in der Gewaltprävention auch in der Verantwortung für Volljährige und ist für diese Ansprechstelle.

## 2 Einordnung und Begriffe

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen, kurz Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG), im Jahr 2012 wurde durch die Bundesrepublik Deutschland ein klares Zeichen für den Kinderschutz gesetzt. Vielfältige Maßnahmen sind damit auf den Weg gebracht worden, die sich auch entscheidend auf das Handeln im selbstorganisierten Sport auf allen Ebenen auswirken.

Die Dachorganisationen des selbstorganisierten Sports, der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) mit der Deutschen Sportjugend (dsj), die Landessportbünde (LSB) – in unserem Fall der Landessportbund Sachsen (LSBS) und die Sportjugend Sachsen (SJS) sowie die Spitzenverbände – in unserem Fall der Deutsche Ruderverband (DRV) und die Deutsche Ruderjugend (DRJ) – wurden in die Pflicht genommen und haben auf diese Entwicklung mit mehreren Maßnahmen reagiert, um den Anforderungen des Gesetzgebers aber auch dem eigenen Selbstverständnis gerecht zu werden. Dabei handelt es sich um einen fortlaufenden Prozess, Vorgaben und Konzepte werden kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt. In unserem Schutzkonzept orientieren wir uns an entsprechenden Vorgaben und gestalten dort, wo eigener Spielraum gegeben ist.

Das Schutzkonzept ist bindend für alle im LRVS agierenden Gremien und tätigen Personen, für alle unmittelbar durch den LRVS und die RJS zu verantwortenden Gruppen, Maßnahmen, Projekte, Angebote und Unternehmungen. Für die Mitgliedsvereine ist es bindend, soweit es sich aus der Satzung des LRVS ergibt. Die Mitgliedsvereine sollen aus dem Schutzkonzept leitende Gedanken für ihre Vereinsarbeit aufgreifen, aktiv an der Umsetzung mitwirken sowie in ihrer Verantwortung liegende Zuständigkeiten verbindlich regeln.

Wenn in diesem Schutzkonzept von Minderjährigen gesprochen wird, dann meinen wir damit Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von Kindern, wenn diese das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und von Jugendlichen, wenn diese das 14. vollendet aber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei jungen Menschen meinen wir i.d.R. alle, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Aus Gründen der Lesbarkeit haben wir im Konzept die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

Der Vorstand des LRVS überträgt der Leitung der RJS die thematische Verantwortung für das Handlungsfeld Kinder- und Jugendschutz, insbesondere Prävention vor sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sport für den LRVS.

Die wesentlichen Verantwortungsträger für die Realisierung und Anwendung dieses Konzeptes sind der Vorstand des LRVS, der Sprecherrat der RJS sowie die Beauftragte Person für den Kinder- und Jugendschutz des Landesruderverbandes Sachsen.

Dieses Konzept ist ein lebendes Dokument. Es wird regelmäßig überprüft und den aktuellen Entwicklungen und Gegebenheiten angepasst. Zunächst erfolgt dies fortlaufend bis alle Einzelaspekte des Konzeptes in einer finalen Form umgesetzt sind, danach mindestens jährlich im Rahmen der Aus- und Bewertung.

### **3 Ziele und Zielgruppen**

#### **3.1 Ziele**

Das Schutzkonzept spricht unterschiedliche Akteure und Handlungsebenen an und verbindet dies mit allgemeinen und konkreten Zielen.

Ein wichtiger Punkt ist die Stärkung der Persönlichkeit der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen. Hier streben wir eine angenehme und wertschätzende Atmosphäre für den Umgang zwischen diesen sowie dem verantwortlichen betreuenden, ausbildenden und erziehenden Personal an. Die Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sollen zu jeder Zeit das Gefühl haben, sich vertrauensvoll mit belastenden Themen sowohl an diesen Personenkreis als auch an die Beauftragte Person für den Kinder- und Jugendschutz wenden zu können und folgend auch Unterstützung erhalten.

Handlungssicherheit und Handlungskompetenz sowie entsprechende Qualifikation zum Thema Kinder- und Jugendschutz bei unserem Personal, unseren Mitgliedsvereinen sowie den anvertrauten jungen Menschen ist eine ganz wesentliche Basis für das Gelingen des Schutzkonzeptes sowie die Akzeptanz nach innen und außen. Diese gilt es durch kontinuierliche Maßnahmen aufzubauen und zu stärken.

Prävention und Intervention sollen durch greifbare Informationsarbeit, klare Kommunikationsstrukturen und Benennung von Ansprechpersonen und -stellen sowie durch Handlungsleitfäden gut gelingen.

Im LRVS soll eine aufmerksame, respektvolle und verantwortungsbewusste Kultur im Kinder- und Jugendschutz etabliert werden.

#### **3.2 Akteure und Zielgruppen**

##### **3.2.1 Ebene Landesruderverband Sachsen und Ruderjugend Sachsen (unmittelbar)**

1. haupt- und nebenberufliche Beschäftigte, die beim LRVS angestellt sind oder fachaufsichtlich durch den LRVS geführt werden, dies betrifft mindestens folgende Personalstellen
  - a. Landestrainer
  - b. LSP-Trainer und LSP-Leiter\*innen
  - c. Regionaltrainer
  - d. Vereinstrainer mit Anteil Mischfinanzierung LRVS
  - e. Geschäftsführer
  - f. technische Mitarbeiter
  - g. weitere auf Honorarbasis beschäftigte Personen oder Minijob-Beschäftigte
  - h. sämtliches betreuendes und ausbildendes Personal bei Maßnahmen des LRVS oder der RJS mit qualifiziertem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen
2. ehrenamtliche Mitarbeiter
  - a. alle Wahlämter zum Vorstand laut Satzung LRVS
  - b. alle Wahlämter laut Jugendordnung RJS
  - c. Beauftragte Personen
  - d. sämtliches betreuendes und ausbildendes Personal bei Maßnahmen des LRVS oder der RJS mit qualifiziertem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen (z.B. Teamer, Referenten, Wettkampfrichter)
  - e. andere dritte Personen, die Auftrag des LRVS Aufgaben und Aufträge übernehmen
3. an den LSP dauerhaft und temporär trainierende sowie von dort betreute Kinder, Jugendliche und junge Menschen

### 3.2.2 Ebene Mitgliedsvereine (mittelbar)

- Vorstände der Mitgliedsvereine
- in der Kinder- und Jugendarbeit der Mitgliedsvereine tätige Personen
- Kinder, Jugendliche und junge Menschen der Mitgliedsvereine

## 4 Risikoanalyse

In der Risikoanalyse wird auf unsere sportart-, organisations- und betreuungsspezifischen Bedingungen eingegangen, die die Ausübung insbesondere sexueller Belästigung und Gewalt begünstigen können. Sie berücksichtigt unterschiedliche Sichtweisen und greift Erfahrungswerte auf, dabei sind Faktoren der Kultur, der Struktur und Macht von besonderer Relevanz. Dahingehend werden Präventionsmaßnahmen kontinuierlich fortgeschrieben, um aus den Erkenntnissen geeignete Maßnahmen zum Schutz zu etablieren.

Die Erarbeitung und Bewertung sollen durch aktive Einbeziehung aller relevanten Akteure stattfinden und im Jahr 2022 durchgeführt werden. Orientierung dabei sollen auch die Empfehlungen und Erkenntnisse des DRV/der DRJ geben. Diese gilt es für die Situation und Rahmenbedingungen im LRVS angemessen anzuwenden. Relevante Faktoren dabei sind u.a.:

- Körperkontakt
- Emotionalität
- Betreuungssituationen (Umkleiden und Duschen, Übernachtung Gemeinschaftsunterkünfte, Fahrdienste usw.)
- Leistungsorientierung
- Kompetenz- und Machtgefälle
- Geschlechterhierarchien und Geschlechterverteilung

## 5 Grundlagen

### 5.1 Verankerung in Satzung und Jugendordnung

Der LRVS verankert in seiner Satzung eine klare Position für einen aktiven und präventiven Kinder- und Jugendschutz in seinen Strukturen und gegen jedwede Form der Kindeswohlgefährdung. Dabei wird explizit das Schutzkonzept benannt. Außerdem sollen Sanktionsmöglichkeiten bei Fehlverhalten und Verstößen definiert werden.

In der Jugendordnung der RJS werden korrespondierend erforderliche Ausführungen aufgenommen, mindestens eine klare Positionierung zum Kinder- und Jugendschutz und der präventiven Arbeit dafür.

### 5.2 Benennung Ansprechperson

Der LRVS benennt im Zusammenwirken mit der RJS eine Beauftragte Person für den Kinder- und Jugendschutz im LRVS. Diese Beauftragung kann jeder Zeit widerrufen oder zurückgegeben werden. Die Beauftragung ist in einem Turnus von nicht mehr als zwei Jahren zu aktualisieren.

Die beauftragte Person agiert auf Grundlage des in Abstimmung zwischen LRVS und RJS beschlossenen Aufgaben- und Kompetenzprofils (siehe Anlage A).

**Beauftragte Person Kinder- und Jugendschutz:** [Kristin Kühne](#)

## 6 Prävention

### 6.1 Eignung von Personal

Der Auswahl von für den Verband tätigem Personal kommt eine herausgehobene Bedeutung zu. Bereits hier können Grundlagen für präventives Handeln gelegt werden.

### 6.1.1 Ehrenkodex

Alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Beschäftigten gem. Benennung Zielgruppen, die im Auftrag des LRVS handeln, unterzeichnen eine Selbstverpflichtungserklärung (Ehrenkodex<sup>1</sup>).

Bei den haupt- und nebenberuflichen Beschäftigten ist der Ehrenkodex Bestandteil des Arbeits- bzw. Honorarvertrages. Auf die Unterzeichnung des Ehrenkodex ist in Bewerbungs- und Einstellungsgesprächen hinzuweisen.

Die in ehrenamtlicher Funktion (Wahl in Gremien des LRVS, der RJS) oder aufgrund freiwilligen Engagements für den LRVS und die RJS tätigen Personen legen einen unterschriebenen Ehrenkodex vor. Bei Besitz einer gültigen DOSB-Lizenz kann der dafür vorgelegte Ehrenkodex genutzt werden.

Sämtliche Ehrenkodizes sind in der Geschäftsstelle aufzubewahren. Eine Aktualisierung nach vier Jahren soll erfolgen.

### 6.1.2 Polizeiliches Führungszeugnis

Laut Bundeskinderschutzgesetz ist jeder, der beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise kinder- oder jugendnah tätig ist oder tätig werden soll zur Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (ff kurz: eFZ) verpflichtet.

Vor der Einstellung ist ein eFZ nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen.

Haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter<sup>2</sup> des LRVS mit einem besonderen Näheverhältnis zu Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen legen zu Beginn ihrer Tätigkeit ein eFZ zur Einsichtnahme vor, welches bei andauernder Tätigkeit aller 4 Jahre aktualisiert werden muss. Die Einsichtnahme wird vom Geschäftsführer LRVS vorgenommen und durch diesen für die Personalunterlagen, welche in der Geschäftsstelle geführt werden, protokolliert<sup>3</sup>. Das eFZ darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

Personen, die in ihrem eFZ eine Verurteilung im Sinne der unter §72a SGB VIII<sup>4</sup> aufgeführten Straftatbestände haben, sind nicht für die Begleitung, Betreuung oder als Trainer von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen geeignet. Diese Personen werden in und auf Verbandsmaßnahmen nicht eingesetzt. Personen, die in Wahlämter zum Vorstand LRVS oder zum Sprecherrat der RJS gewählt wurden, dürfen ihr Amt nicht antreten, wenn entsprechende Eintragungen im eFZ vorhanden sind. Auf den Sachverhalt ist vor der Wahl hinzuweisen.

Der LRVS empfiehlt seinen Mitgliedsvereinen die Einsichtnahme des eFZ bei haupt-, neben- und ehrenamtlich Beschäftigten.

## **6.2 Qualifizierung, Kompetenzerwerb**

Wissen und Können als Grundlage für das Handeln sowie steter Erfahrungsaustausch ist Kern der präventiven Säule. Durch Sensibilisierung, Schulung, Supervision, Beratung, Mentoring und aktive Auseinandersetzung mit der Thematik werden Qualifikationen und Kompetenzen aufgebaut. Die Bandbreite reicht dabei von niedrigschwelligen Angeboten bis hin zu professioneller Anleitung. Ein kontinuierliches und regelmäßiges Angebot soll dazu beitragen, das Thema gegenwärtig zu halten.

### 6.2.1 Vorrangige Themen Qualifikation und Kompetenzerwerb:

- sexualisierte Belästigung und Gewalt im Sport
- andere Formen von Gewalt, Vernachlässigung usw.
- Kindeswohl und Schutz von Kindern und Jugendlichen
- Rechte von Kindern und Jugendlichen
- Gesundheitserziehung und Gesundheitsschutz

---

<sup>1</sup> siehe Anlage B

<sup>2</sup> Benennung Personenkreis siehe Anlage C

<sup>3</sup> siehe Anlage C

<sup>4</sup> siehe Anlage C: Inhalte SGB VIII § 72a

- wertschätzende Kommunikation
- Sicherheit auf dem Wasser
- Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung

## 6.2.2 Festlegung regelmäßige Maßnahmen für einzelne Zielgruppen:

### 6.2.2.1 haupt- und nebenberuflich Beschäftigte LRVS/RJS

- Regelmäßige mindestens einmal jährlich stattfindende verpflichtende Schulung sowie Erfahrungsaustausch zum Themenfeld Kinder- und Jugendschutz. Neben der Sensibilisierung und Schulung der Aufmerksamkeit für das Thema, der Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und Wohlergehens der anvertrauten Kinder und Jugendlichen sollen auch Aspekte zum Schutz des Personals sowie aktuelle rechtliche Rahmenbedingungen vermittelt werden.
- Die Maßnahmen sollen vorzugsweise durch die Beauftragte Person Kinder- und Jugendschutz durchgeführt werden.
- Die durchgeführten und wahrgenommenen Qualifizierungsmaßnahmen werden dokumentiert in der Geschäftsstelle nachgehalten.<sup>5</sup>

### 6.2.2.2 Ehrenamtlich Tätige LRVS/RJS (Vorstand und Sprecherrat)

- mindestens einmal jährlich eine qualifizierte Sensibilisierung, Schulung oder Erfahrungsdiskussion zum Themenfeld nach Möglichkeit in einer der regelmäßig stattfindenden Besprechungsformate
- Die durchgeführten Maßnahmen werden dokumentiert in der Geschäftsstelle nachgehalten.<sup>6</sup>

### 6.2.2.3 Kinder und Jugendliche an den LSP

- mindestens einmal jährlich Durchführung eines Seminars, welches die Aspekte Selbstbestimmung, Wahrnehmung von Rechten und Pflichten, Information zu Prävention und Intervention aufgreift
- die Maßnahme soll vorzugsweise durch die Beauftragte Person Kinder- und Jugendschutz durchgeführt werden

### 6.2.2.4 Beauftragte Person Kinder und Jugendschutz sowie aktive Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für das Thema

- Nachweis<sup>7</sup> von jährlich mindestens einer selbst besuchten Qualifizierung oder themenspezifisch bezogenen Maßnahme

### 6.2.2.5 DOSB-Lizenzwerb und Lizenzverlängerung Trainer C Rudern

- Das Thema Kindeswohl im Sport ist Bestandteil der Ausbildungsganges Trainer C Rudern.
- Alle durch den LRVS neuausgebildeten Trainer C Rudern unterzeichnen den vom DRV vorgegebenen Ehrenkodex als Voraussetzung für den Lizenzwerb. Verantwortlich dafür ist die jeweils mit der Ausbildung beauftragte Person.
- Im Rahmen von Fortbildungsangeboten ist das Thema regelmäßig mit aufzugreifenwerden.

### 6.2.2.6 Wettkampfrichter

- nach Möglichkeit Thematisierung in den jährlich stattfindenden Regionaltagungen

### 6.2.2.7 Vereinsvorstände Mitgliedsvereine

- Sensibilisierung und Beratung zum Thema
- Anleitung bei der Erstellung und Umsetzung eines Konzeptes im Verein

### 6.2.2.8 In der Kinder- und Jugendarbeit der Mitgliedsvereine tätige Personen

- Sensibilisierung und Erfahrungsaustausch

---

<sup>5</sup> Erfassung in Anlage G

<sup>6</sup> Erfassung in Anlage G

<sup>7</sup> Erfassung in Anlage G

- Schulung zum Thema

#### 6.2.2.9 Kinder und Jugendliche der Mitgliedsvereine

- Sensibilisierung und Erfahrungsaustausch
- Qualifikationsangebote

### 6.3 Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen

Sowohl die anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen als auch das betreuende, ausbildende und erziehende Personal streben einen wertschätzenden Umgang miteinander sowie untereinander an. Jegliche Art von Beleidigungen, abwertenden Äußerungen und körperlicher Grenzüberschreitung sind zu vermeiden. Persönliche und gesellschaftliche Grenzen sind einzuhalten. Es sind im Trainings- und Wettkampfbetrieb offene und transparente Bedingungen zu schaffen. Die Eltern und verantwortlichen Trainer der Vereine werden regelmäßig über den Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie die Entwicklung des Sportlers in Kenntnis gesetzt. Es findet ein Austausch auf Augenhöhe statt.

Die Erarbeitung der Verhaltensregeln soll durch aktive Einbeziehung der einzelnen Akteure entwickelt werden, um dadurch Akzeptanz und Transparenz zu schaffen. Dazu sind für das Jahr 2022 geeignete Formate durchzuführen. Zunächst werden einige vorläufige Regeln festgehalten.

Grundsätze:

- Trainer und Sportler übernachten, wenn möglich, in getrennten Räumlichkeiten, Minderjährige geschlechtergetrennt. Stehen nur gemeinsame Unterkünfte zur Verfügung, sollen Trainer etc. und Sportler etc. in ausreichendem und angemessenem Abstand zueinander übernachten
- Die Nutzung von Umkleiden und Duschen soll nicht gleichzeitig erfolgen. Notwendige Maßnahmen zur Gewährleistung der Aufsichtspflicht sind angemessen umzusetzen (vorheriges Anklopfen und Ansagen, Auftreten zu zweit usw.).
- In Umkleiden und Duschen werden keine Ton- und Bildaufnahmegерäte genutzt.
- Die rudersportliche Betätigung bedarf fast keiner Elemente der körperlichen Hilfestellung. Sollte es dennoch erforderlich sein, nimm diese sportfachlich korrekt vor, frage die Person zunächst und erläutere das Wie und Warum.
- Begleitpersonen zu Wettkämpfen und Trainingslagern sind zu sensibilisieren
- die Privatsphäre sowie Intimsphäre beider Parteien ist einzuhalten und entsprechende Möglichkeiten zur Einhaltung dieses Grundsatzes sind zu schaffen
- wertschätzender Umgang miteinander
- Achte auf den eigenen Sprachgebrauch sowie den von Anderen und weise andere bei benachteiligenden, abwertenden, herabsetzenden, bloßstellenden Äußerungen daraufhin bzw. nimm selbst Hinweise an und motiviere zu wertschätzenden Äußerungen. à Sprache, Äußerungen, Ausdrucksweise (zwischen Erwachsenen, zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen, Kinder und Jugendliche untereinander)
- Anpassung des persönlichen Verhaltens, um körperliche und psychische Grenzüberschreitungen zu verhindern
- persönliche Grenzen und Grenzüberschreitungen sowie bestehende Probleme und Fragestellungen werden regelmäßig mit den Kindern und Jugendlichen und dem haupt-, neben- und ehrenamtlichen Personal besprochen und reflektiert

## 7 Intervention

Bei Verdachtsfällen ist die Beauftragte Person Kinder- und Jugendschutz des LRVS sofort einzubeziehen. Ebenfalls sind die Kontaktdaten der Beauftragten Person Kinder- und Jugendschutz den Eltern und Minderjährigen zur Verfügung zu stellen.

Die rechtliche Verantwortung trägt ungeteilt der LRVS-Vorstand nach §26 BGB.

Bei Beschwerden, Verdachts- und Vorfällen:

- allgemeine Information/Bericht an Präsidenten, Vizepräsidenten LRVS sowie Vorsitzenden RJS
- detaillierte Information/Bericht je nach Intensität (u.a. Kenntnis Fall und Akteure, strafrechtliche Relevanz, Öffentlichkeitswirksamkeit usw.) an Präsidenten sowie einen benannten Vizepräsidenten

Nach Kenntnisnahme eines Verdachtsfalls durch die Beauftragte Person Kinder- und Jugendschutz prüft diese den Sachverhalt gewissenhaft in Eigenverantwortung.

Die Beauftragte Person Kinder- und Jugendschutz und benannte Personen LRVS-Vorstand (§ 26 BGB) beraten und entscheiden gemeinsam über weiteres Vorgehen.

Bei akuten Notfällen kann die Information/der Bericht im Nachgang erfolgen

Mitglieder Vorstand sowie Verbandsmitarbeitende binden bei Kenntnis von Beschwerden, Verdachts- und Vorfällen die Beauftragte Person Kinder- und Jugendschutz unmittelbar mit ein, es sei denn, diese ist persönlich befangen.

Im Falle einer Intervention erfolgen Informationen an die Medien ausschließlich über den Präsidenten des LRVS unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und Verdächtigen. Im Falle persönlicher Befangenheit des Präsidenten obliegt diese Aufgabe dem benannten Vizepräsidenten.

Datenschutz und schutzwürdige Daten sind zu beachten.

Grundsätze:

- Verdachtsfälle bedürfen eines sensiblen und vertrauensvollen Umgangs
- eine gewissenhafte Prüfung des Verdachtsfalls ist notwendig, entsprechende Maßnahmen sind zu ergreifen
- Äußerungen von Opfern oder Zeugen sind ernst zu nehmen
  - Vermeidung von Suggestivfragen (Ja/Nein-Fragen)
  - sachliche Protokollierung (keine Mutmaßungen oder eigene Interpretationen)
  - Vereinbarung von Geheimhaltungen sind zu vermeiden
- Schutz des Opfers hat Priorität

Bis zur endgültigen Klärung eines Verdachtsfalls kann die Freistellung/Suspendierung der Verdachtsperson notwendig sein. Dem Opfer werden umfangreiche Kontaktdaten zu Beratungsstellen und Behörden zur Verfügung gestellt.

## 7.1 Interventionsleitfaden

Bei Verdachtsfällen der Kindeswohlgefährdung oder Formen von sexualisierter Gewalt usw. ist es erforderlich, schnell, systematisch und abgestimmt zu handeln. Der LRVS übernimmt Verantwortung für ein Krisenmanagement, das den Schutz, die Interessen und die Integrität der Betroffenen wahrt.

Der Interventionsleitfaden soll im Verdachtsfall<sup>8</sup> helfen, schnell und sicher geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um dem gebotenen Schutz der anvertrauten Kinder und Jugendlichen in bestmöglicher Weise zu gewähren. Ein allgemeingültiges Patentrezept dafür gibt es nicht.

Der Interventionsleitfaden ist ein vorläufiges Handlungsschema, welches nach Ablauf eines Jahres nach Beschlussfassung zum Konzept noch einmal überprüft werden soll.

## 8 Sanktionen

Im Falle einer Missachtung der im Schutzkonzept aufgeführten Punkte insbesondere zur Prävention sexualisierter Gewalt sowie Kindeswohlgefährdung behält sich der Vorstand des LRVS Sanktionen vor. Neben den nachfolgend aufgeführten wird auch auf die Anwendbarkeit der Ordnungsmaßnahmen, die in der Satzung des Landessportbundes Sachsen im § 23 aufgeführt sind verwiesen.

### 8.1 Lizenzentzug:

Gemäß der Ausbildungsordnung des Deutschen Ruderverbandes e.V. und des Landessportbundes Sachsen e.V. wird bei einem vorliegenden Verdachtsfall der Entzug der Trainer-/ Übungsleiterlizenz geprüft.

---

<sup>8</sup> siehe Anlage F



In den Dokumenten des DRV ist festgehalten: „Der Deutsche Ruderverband hat das Recht, Lizenzen zu entziehen, wenn der/die Lizenzinhaber/in gegen das Grundgesetz des DRV oder gegen ethisch-moralische Grundsätze verstößt (s. Ehrenkodex)“, vgl. DRV-Grundgesetz §35 (4) g) und DRV-Ordnung zur Qualifizierung VI Ordnungen, 2.5 Lizenzentzug.

In Abhängigkeit der weiteren rechtlichen Bewertung und dazu folgenden Entscheidungen der lizenzerteilenden Ausbildungsträger erfolgt eine Konkretisierung zur Anwendung.

## **8.2 Arbeitsrechtliche Maßnahmen:**

Liegt ein Verdachtsmoment gegen einen haupt- oder nebenberuflichen Mitarbeiter vor, wird die Einleitung arbeitsrechtlicher Maßnahmen geprüft.

Gleichwohl setzt sich der LRVS für den Schutz seiner haupt-, neben- und ehrenamtlich Beschäftigten ein, z.B. bei Indizien einer Verleumdung, und unterstützt die Aufklärung von Verdachtsmomenten bzw. leitet gegebenenfalls eine juristische Aufarbeitung ein.

## **9 Kommunikation und Information**

- die Beauftragte Person Kinder- und Jugendschutz ist per Email erreichbar unter: [kinderschutz@sachsen-rudern.de](mailto:kinderschutz@sachsen-rudern.de)
- Informationen zum Thema werden auf der LRVS Homepage: [www.sachsen-rudern.de/ruderjugend/kinderschutz/](http://www.sachsen-rudern.de/ruderjugend/kinderschutz/) veröffentlicht
- Die Mitteilung zur Beauftragten Person Kinder- und Jugendschutz an die Dachorganisationen (DRJ, SJS) sowie an die Mitgliedsvereine des LRVS erfolgt durch die RJS.
- Die Beauftragte Person Kinder- und Jugendschutz berichtet mindestens einmal jährlich dem LRVS Vorstand und dem RJS-Sprecherrat und trägt zur Mitgliederversammlung LRVS sowie der RJS vor.
- Zum Beschwerdemanagement werden bis 06/2023 geeignete Bausteine definiert.
- Zur Unterstützung in der Prävention wird ein Netzwerk von internen und externen Ansprechstellen und Ansprechpersonen aufgebaut. Die regelmäßige Aktualisierung und Veröffentlichung der Übersicht und Kontaktdaten obliegt der Beauftragten Person Kinder- und Jugendschutz.

## **10 Beschlüsse und Änderungsnachweis**

Das Konzept wurde durch den Sprecherrat der RJS durch den am 12. Juni 2022 abgeschlossenen Umlaufbeschluss gebilligt und durch den Vorstand des LRVS mit abgeschlossenem Umlaufbeschluss am 17. Juni 2022 beschlossen.

Es wird auf der LRVS-Homepage ohne personenbezogene Anlagen veröffentlicht.

## 11 Anlagen

final

## 11.1 A Kompetenz- und Aufgabenprofil Beauftragte Person Kinder- und Jugendschutz

Die Beauftragte Person für den Kinder- und Jugendschutz (BeaKiJuSch) im LRVS ist tätig im durch den LRVS als Verband und Verein unmittelbar, allgemein und insbesondere rechtlich zu verantwortenden Zuständigkeitsbereich. Dies bezieht sich gleichsam auf das hauptamtliche und ehrenamtlich tätige Personal, zu betreuende Sportler und andere Personen.

Darüber hinaus ist sie für die Verbandsmitglieder unterstützend und beratend tätig. Die satzungsmäßige Eigenständigkeit der Mitgliedsvereine bleibt gewahrt.

Die Beauftragte Person Kinder- und Jugendschutz ist tätig im Auftrag des LRVS auf Basis der Beschlüsse des LRVS-Vorstandes sowie der Gremien des LRVS. Sie wirkt eng zusammen mit der RJS bei der Weiterentwicklung, Fortschreibung und Umsetzung des Themenfeldes (AG Kinderschutz).

Sie ist Verbandsmitarbeiterin gem. § 18 (6)<sup>9</sup> LRVS-Satzung.

### Aufgaben:

- Ansprechperson für das Thema Prävention sexualisierter Gewalt (PSG) sowie Kinder- und Jugendschutz im LRVS
- Koordination der Umsetzung der Maßnahmen zur Prävention von und Intervention jeglicher Formen von Gewalt
- umfassende Mitwirkung bei der Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung des LRVS Präventionskonzeptes für Kinder- und Jugendschutz
- Beratung und Sensibilisierung der Mitarbeitenden im Verband
- Intervention bei Beschwerden, Verdachtsfällen und Vorfällen
- Beratung des Vorstandes (§ 26 BGB) im Interventionsfall
- Vermittlung von Anlauf- und Ansprechstellen
- Aufbau und Pflege von Netzwerk zu Organisationen und Institutionen im Themenfeld
- Unterstützung bei der Umsetzung von Maßnahmen der Qualifikation, Wissensvermittlung und Information für den Verband und die Verbandsmitglieder, insbesondere der Etablierung von Multiplikatoren
- jährliche Berichterstattung zur Tätigkeit gegenüber LRVS-Gesamtvorstand

### Handlungskompetenz:

- die rechtliche Verantwortung trägt ungeteilt der LRVS-Vorstand nach §26 BGB
- bei Beschwerden, Verdachts- und Vorfällen:
  - allgemeine Information/Bericht an Präsidenten, Vizepräsidenten des LRVS und Vorsitzenden der RJS
  - detaillierte Information/Bericht je nach Intensität (u.a. Kenntnis Fall und Akteure, strafrechtliche Relevanz, Öffentlichkeitswirksamkeit usw.) an Präsidenten sowie einen benannten Vizepräsidenten
- Beauftragte Person Kinder- und Jugendschutz und benannte Personen LRVS-Vorstand (§ 26 BGB) beraten und entscheiden über weiteres Vorgehen
- bei akuten Notfällen kann die Information/der Bericht im Nachgang erfolgen
- Mitglieder Vorstand sowie Verbandsmitarbeitende binden bei Kenntnis von Beschwerden, Verdachts- und Vorfällen die Beauftragte Person Kinder- und Jugendschutz unmittelbar mit ein, es sei denn, diese ist persönlich befangen
- Beachtung Datenschutz und schutzwürdiger Daten

---

<sup>9</sup> Mitwirkende Person mit Anspruch auf Ersatz der entstehenden Aufwendungen

### **Anforderungsprofil:**

- Verantwortungsbewusstsein und Integrität im Hinblick sensible und emotionale Themenfeld
- verfügt über Grundwissen im Themenfeld
- Bereitschaft zu kontinuierlicher eigener Weiterqualifikation

### **Ressourcen:**

- Einrichtung einer Emailadresse: [kinderschutz@sachsen-rudern.de](mailto:kinderschutz@sachsen-rudern.de)
- Unterseite auf LRVS-Homepage mit Link von Startseite
- Entschädigung von Aufwand, Dienstreisen usw. erfolgt gem. den Vorgaben Satzung LRVS
- Unterstützung der regelmäßigen Fortbildung der Beauftragten
- Bereitstellung Etat erfolgt über den Teil-Etat der RJS
- Thema wird durch die RJS für den LRVS in Gänze bearbeitet

Dieses vorläufige Kompetenz- und Aufgabenprofil sowie die Benennung der Beauftragten Person Kinder- und Jugendschutz wurde in der Vorstandssitzung des LRVS am 4. Mai 2021 beschlossen. Die Bekanntmachung im Verband und an die Verbandsmitglieder erfolgt durch Rundschreiben.

## 11.2 B Ehrenkodex (Deutscher Ruderverband)

Für alle ehrenamtlich und hauptberuflich Tätigen in Mitgliedsvereinen und -verbänden des Deutschen Ruderverbandes:

Hiermit verspreche ich, \_\_\_\_\_:

- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, ausüben.
- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialem Verhalten anderen Menschen sowie Tieren gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber allen anderen Personen erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

### 11.3 C Führungszeugnis

- **Festlegung Personenkreis, durch den ein eFZ vorzulegen ist:**

- hauptberuflich Beschäftigte LRVS vor Einstellung
- LRVS Vorstand nach §26 BGB
- Sprecherrat RJS
- Nebenberuflich Beschäftigte
- Beauftragte Person Kinder- und Jugendschutz LRVS
- weitere Personen nach Einzelfestlegung LRVS-Vorstand nach §26 BGB

- **Vorlage zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses**

Bestätigung

des Landesruderverbandes Sachsen e.V.

Frau/Herr

geboren am

wohnhaft in

ist für den Landesruderverband Sachsen e.V. tätig (oder: wird ab dem ... eine Tätigkeit aufnehmen).

und benötigt dafür ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 2b BZRG.

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich für eine gemeinnützige Einrichtung (z.B. Sportverein/-verband) oder wird im Rahmen einer der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG genannten Dienste ausgeübt (z.B. Freiwilliges Soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst).

Daher gilt hier die gesetzliche Befreiung von der Gebührenpflicht. (vgl. Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis (Stand: 15.10.2014), Bundesamt für Justiz

Die Tätigkeit erfolgt nicht ehrenamtlich

Ort und Datum

Stempel/Unterschrift der Geschäftsführung

- **Vorlage zur Abfrage und Archivierung von Führungszeugnissen**

Gemäß Arbeitsvertrag hat Frau/ Herr (geb. am )

dem Landesruderverband Sachsen e.V. in befugter Vertretung durch

Herrn/ Frau am

das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorgelegt.

Unterschrift Arbeitnehmer

Unterschrift befugter Vertreter Landesruderverband Sachsen e.V.

- **weitere Regelungen zum Führungszeugnis**

Jeder Mitarbeiter/jede Mitarbeiterin nimmt das persönliche Führungszeugnis nach Einsicht durch den Vertreter/die Vertreterin des LRVS wieder an sich und bewahrt dies selbst auf/vernichtet es selbst.

Die Kosten für das Führungszeugnis für hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LRVS übernehmen diese selbst.

## **Inhalte SGB VIII § 72 a**

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
- § 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Inhalte
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild<sup>1</sup>
- § 201a Abs. (3) Bildaufnahme, die Nacktheit einer anderen Person unter achtzehn Jahren zum Gegenstand hat, herstellt oder anbietet, um sie einer dritten Person gegen Entgelt zu verschaffen, oder sich oder einer dritten Person gegen Entgelt verschafft
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 232a Zwangsprostitution
- § 232b Zwangsarbeit
- § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

## 11.4 D Verhaltensregeln

Platzhalter

final



## 11.5 E Ansprechstellen und Ansprechpersonen

Platzhalter

Intern

Extern

Kontaktdaten

final

## 11.6 F Handlungsleitfaden

Der Schutz der/des Betroffenen steht im Verdachtsfall an erster Stelle.

Empfehlung Umgang mit Verdachtsfall:

1. Anhaltspunkte und Informationen dokumentieren
  - Äußerungen ernst nehmen, keine eigene Interpretation hinzufügen
  - Sachlich und genau das selbst Wahrgenommene/ Beobachtete dokumentieren
  - Betroffene/n darauf hinweisen, dass ausschließlich eigene Beobachtungen/Erfahrungen geschildert werden sollen – keine Wahrnehmungen/Einschätzungen Dritter
  - kein detektivisches Nachforschen
  - Dokumentation sicher aufbewahren
2. Ansprechperson konsultieren
  - Situation erläutern
3. Erste Risikoeinschätzung gemeinsam mit Ansprechperson
  - Analyse der Situation und Einschätzung des Gefährdungsrisikos
  - Kann die Klärung eigenständig herbeigeführt werden?
  - Ist externe Beratung notwendig?
  - Ist eine Meldung an das Jugendamt notwendig?
  - Ergebnisse und verabredete Handlungsschritte dokumentieren
4. Mögliche Handlungsschritte
  - Gespräch mit Eltern/Kind führen
  - Hilfen anbieten
  - Gespräch mit weiteren Beteiligten führen
  - Beratung mit Dachverband
  - Hinzuziehen einer externen Fachkraft Kinderschutz
  - Meldung an das Jugendamt
  - Beratung über Einbezug von Polizei/Staatsanwaltschaft

Notfall - bei akuter Gefahr

Wenn ...

- einzelne Anhaltspunkte häufiger/stärker auftreten oder weitere hinzukommen
- Hilfen durch Kind/Eltern abgelehnt werden, angenommene Hilfe nicht ausreicht
- Grenzen der eigenen Handlungsmöglichkeiten erreicht sind

Dann ...

- Mitteilung an das Jugendamt bzw. Kinder- und Jugendnotdienst (nicht ohne Wissen der Eltern, Kinder oder Jugendlichen – es sei denn, dies erhöht die Gefahr)
- Leitung des Vereins informieren
- medizinische Versorgung sicherstellen

Merke

Du solltest:

- stets Ruhe bewahren
- nicht allein handeln
- sachlich bleiben
- Nichts versprechen, was man nicht halten kann.
- erlangte Informationen vertraulich behandeln
- nicht voreilig Schlussfolgerungen ziehen oder interpretieren
- sorgfältig und vorsichtig mit Verdachtsfällen umgehen
- im Interesse der jungen Menschen handeln und Opfer schützen
- Nichts unternehmen, was der/die Betroffene nicht möchte.
- Keine Informationen an den/die vermutlichen Täter/in geben.

Final

## 11.7 G Übersicht Nachweis Fortbildungen und thematische Maßnahmen

- besuchte Maßnahmen der BeKiJuSch, Multiplikatoren

Vorname, Name	Datum	Maßnahme

- durchgeführte Maßnahmen für haupt- und nebenberufliche sowie ehrenamtliche Mitarbeitende LRVS/RJS

Datum	Maßnahme / Inhalt	Teilnehmende

Finanzen

## 11.8 Changelog

Datum	Inhalt Änderung

final